- 113. Unterliegt die Einrede des Schiedsvertrages (§ 274 Abs. 2 Rr. 3 C.B.D.) der Beschränkung des § 528 Abs. 1 Sas 1 C.B.D. auch dann, wenn das Berfahren erster Justanz schon vor dem 1. Januar 1900 beendet worden ist?
- I. Civilsenat. Urt. v. 18. November 1901 i. S. D. (N.) w. v. S. (Bekl.). Rep. I. 216/01.

- I. Landgericht Schneibemubl.
- II. Oberlanbesgericht Bofen.

Mus ben Grunben:

"Mit Unrecht behauptet ber Kläger, die Beklagte fei mit ber Ginrebe bes Schiedsvertrages, weil sie bieselbe nicht in erster Inftang vorgebracht habe, und die Voraussehungen, unter denen nach § 528 Abs. 1 Sat 1 C.B.D. prozeghindernde Einreden noch in der Berufungsinftang geltend gemacht werden konnen, nicht gegeben feien, ausgeschloffen. Das Endurteil erfter Inftanz ift bereits am 19. Df: tober 1897 ergangen. Das gesamte Bersahren erster Instanz unterlag bemnach noch den Prozekgrundsähen des vor dem 1. Januar 1900 in Kraft gewesenen Rechtes. Damals aber war die in Rede stehende Einrede noch nicht eine prozefthindernde; sie ift vielmehr erft burch § 274 Abs. 2 Nr. 3 C.P.O. n. F. bazu erklärt worben. Auf bie im porliegenden Rechtsstreite erhobene Einrede fand bemnach die Borschrift bes § 274 Abs. 1: "Prozefhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor ber Verhanblung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen", feine Anwendung. Der § 528 Abf. 1 Sat 1 hat aber offensichtlich nur folche prozefindernde Einreben im Auge, welche biefer Borichrift in erfter Inftanz unterlagen; benn er knüpft ben Ausschluß an die Boraussehung eines Berichulbens ber Bartei beim Nichtvorbringen in erster Instanz, und von einem Berschulben kann nur bei Übertretung bes prozefrechtlichen Gebotes bes § 274 Abf. 1 bie Rebe fein. Wenn es auch richtig ift, daß der Beklagten nicht ein wohlerworbenes Recht zustand, die Einrede noch in der Berufungeinftanz vorzubringen, und Prozesvorschriften an sich sofort mit ihrem Intraftireten auch auf anhängige Prozesse Anwendung finden (Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 16 S. 898), fo kann bas betreffende Brozefigefet fich boch febr wohl hinsichtlich seines Unwendungsbereiches selbst beschränken. Diese Selbstbeschränkung bes § 528 Abs. 1 Sat 1 muß aber, wie dargelegt, aus seinem Inhalte und bem engen Busammenhange mit § 274 entnommen werden. In bemselben Sinne haben sich auch bervorragende Rommentatoren der Civilprozehordnung ausgesprochen.

Bal. Beterfen-Anger, Anh. 1 Nr. 18d; Gaupp-Stein, Ginführungsgeset zu bem Gesetze, betreffend Anderungen ber Civilprozehordnung, Art. 1 Rr. 4, Bem. 15 S. 45; Strudmannu. Roch

211. 5 274 Bem. 6 Abs. 2." . . .